

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

TISCHVORLAGE

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.25

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	21.05.2019 (UEK)	-2-	-1-
	23.05.2019 (UEK)	-2-	
	06.06.2019 (UEK)	-2-	
	07.06.2019 (HPA)	-2-	
	14.06.2019 (RVS)	-1-	

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

hier: Antrag von Herrn Dr. Tobias Robischon (Vertreter des Odenwaldkreises in der Regionalversammlung Südhessen) vom 17. Mai 2019 zum Thema dritte Offenlegung

Antrag von Herrn Dr. Tobias Robischon vom 17. Mai 2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Tobias Robischon
64720 Michelstadt
Waldstraße 55
robischon@t-online.de
Vertreter des Odenwaldkreises in der Regionalversammlung Südhessen

An den Vorsitzenden der Regionalversammlung Südhessen
Herrn Joachim Arnold
z.Hd. der Geschäftsstelle der Regionalversammlung
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Michelstadt, den 17. Mai 2019

Betr.: Antrag zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE)

Die Regionalversammlung Südhessen möge beschließen:

Die Regionalversammlung Südhessen fordert die Planungsverantwortlichen respektive das Regierungspräsidium Darmstadt dazu auf, eine erneute (dritte) Offenlage des vollständigen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen (TPEE) i.S.d. § 6 Abs. 4 HLPG durchzuführen.

Zur Begründung

1. Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) regelt in § 6 Abs. 4 Satz 2, dass die Regionalversammlung nach Beratung eines Planentwurfes über den Entwurf entscheidet. Wird der Entwurf des Regionalplans geändert, so ist eine erneute Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um wesentliche und nicht um marginale Änderungen handeln muss.

Die der Regionalversammlung mit Stand zum 14. Mai 2019 vorgelegten Änderungen sind jedoch derart umfassend, sowie der Entwurf auch weiterhin flächendeckend mit Fehlern behaftet, dass nur eine dritte Gesamtoffenlegung in Frage kommt.

2. Eine erneute vollständige Offenlage i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 2 HPLG kann nicht durch mündliche Anhörungen zu einer ggf. neuen Beschlussvorlage in den Kreisen Bergstraße, Main-Kinzig, Odenwald, Rheingau-Taunus und Wetterau ersetzt werden. Anhörungen sind schon hinsichtlich der hierfür verfügbaren und naturgemäß begrenzten Zeit nicht geeignet, analog einer Offenlage sämtliche der aufgrund der zu erwartenden zahlreichen Änderungen ebenso zu erwartenden Reaktionen aus der Öffentlichkeit erfassen zu können.

3. Zwar können Festlegungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ROG auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden. Eine Offenlage nur der in einem weiteren Planentwurf geänderten Flächen ist nicht zielführend und erfüllt nicht die dem § 6 Abs. 4 Satz 2 2. Teilsatz HPLG zugrundeliegenden Anforderungen.

Denn viele nach wie vor nachweisbare Fehler beziehen sich in der Gesamtplanung nicht nur auf die geänderten Flächen, sondern auf die gesamte Planung, also auf alle Vorrangflächen. Die Auswirkungen der Nutzung der geänderten Flächen stehen im weiträumigen Wirkungskontext mit den übrigen Flächen des TPEE, also auch nicht nur WKA-Vorrangflächen (!). Sie sind in der Regel nur im ökologisch funktionalen wie visuellen Kontext (Einkesselungswirkungen etc.) mit benachbarten Flächen qualifizierbar.

Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können. Die Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2ff. HPLG). Ziel des Gesetzgebers ist es aber, dass sich sachliche Teilpläne nicht als Separatpläne erschöpfen, sondern vielmehr im planerischen Gesamtkontext einer Regionalplanung Einfluss finden.

Schon dies ist problematisch, da der Großteil der Planung im Falle des TPEE als bereits abgestimmt (Verlauf von Straßen etc.) vorausgesetzt wird und damit der Abwägung gegenüber Wirkungen von Vorrangstandorten für WKA entzogen ist.

Dem gesamtraumordnerischen Aspekt würde durch eine Teiloffenlegung des Teilplanes noch weniger Rechnung getragen, als es jetzt bereits der Fall ist. Der Beschluss nur über einen Teil eines Teilplans lässt diesen zu einem zusammenhanglosen Patchwork verkommen.

4. Inhaltliche Mängel des Entwurfs sind insbesondere

- Die fehlende Klarstellung der Abdeckung in Vorrangflächen; Turmfußmodell (Turm steht auf Vorranggebiets-Grenze) oder Zylindermodell (Turm steht eine Rotorlänge von der Vorranggebiets-Grenze zurück), womit dem Bestimmtheitsgebot nicht genügt wird.
- Die fehlende realistische max. perspektivbildende Gesamthöhenannahme der Windkraftanlagen (aktuell 200 m). Möglich als Stand der Technik sind 300 m (Worst Case 1, kurz WC1), pachtvertragsabhängig sind 280 m. Es fehlt ein als Abwägungsergebnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG) erfolgtes Downsizing des WC1 in einen voraussichtlich niedrigeren,

rationalitätskonformen tatsächlich perspektivbildenden Worst Case 2 (WC2). Tatsächlich für betroffene Bürger (Anwohner, Erholungsuchende) und Investoren (BImSchG-Antragsteller) perspektivbildend ist ein WC2 dann, wenn zu erwarten ist, dass die absoluten Abweichungen der zu erwartenden Abweichungen zur Genehmigung beantragter Gesamthöhen ($|GH_{ERW}|$) vom WC2 minimiert ist.

Dies ist jedenfalls bei Beibehaltung der 200 m als Regelgesamthöhe nicht der Fall. Es ist empfehlenswert, in behördeneigener oder gutachterlicher Fachkompetenz zu analysieren, ob hier eventuell eine vorranggebietspezifische Festlegung des WC2 (z.B. wegen differierender Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungen) einerseits sinnvoll wäre und andererseits in einem vernünftigen Verhältnis zu der vorgenannten Zielsetzung Minimierung von Abweichungen stünde.

Gez. Dr. Tobias Robischon

Mitglied der Regionalversammlung Südhessen,
ÜWG Odenwaldkreis